

## AUCTORITAS SENATUS UND OBERMAGISTRATISCHE GEWALT\*

### I

Wer sich mit der Staatsordnung und Staatspraxis<sup>1</sup> der römischen Republik beschäftigt, wird auch mit der zentralen Frage konfrontiert, in welchem Verhältnis Magistratur, Senat und Volksversammlung zueinander gestanden haben.

Der Senat war die Körperschaft, die, um mit Theodor Mommsen zu sprechen, „Rom und durch Rom die Welt regiert“<sup>2</sup>. Für die praktische Durchführung seiner Politik war er aber auf die Magistrate und dabei vor allem auf die Obermagistrate angewiesen. Die über Jahrhunderte hin reichende politische Leistung des Senats setzte das Zusammenwirken von Senat und Obermagistraten voraus. Im Normalfall war das Verhältnis zwischen Senat und Obermagistraten einigermaßen störungsfrei. In vielen Fällen kam es freilich zu einem Spannungsverhältnis zwischen Senat und den Imperiumsträgern, wenn ein Obermagistrat mit einer bestimmten Entscheidung des Senats nicht einverstanden war, oder wenn umgekehrt der Senat mit der Vorgehensweise, insbesondere mit der Art der Kriegsführung eines Obermagistrats nicht zufrieden war<sup>3</sup>.

Erst in dem Ernstfall eines offenen Konflikts zwischen Senat und Obermagistrat zeigte es sich aber, ob das politische und rechtliche Instrumentarium des Senats ausreichte, um seinen Willen gegenüber einem ungehorsamen und hinhaltenden Widerstand leistenden Obermagistrat durchzusetzen. Gegenstand dieser Abhandlung sind zunächst Konfliktfälle aus dem 3.-1. Jh. v. Chr., in denen es zur offenen Konfrontation zwischen einem Obermagistrat und dem Senat gekommen ist. Anschließend wird der Frage nachgegangen, warum im Normalfall offene Konflikte zwischen Senat und Obermagistrat vermieden werden konnten. Denn erst beides zusammengenommen, das Krisenmanagement im Konfliktfall und die Routine des Normalfalls, machen die *auctoritas senatus* aus.

Mommsen sah in der Personalunion militärischer, politischer und jurisdiktionaler Gewalt den Inbegriff für das aus der absoluten Königsgewalt abgeleitete magistratische Imperium. So konnte er den *senatus consulta de iure* nur die Bedeutung eines bloßen Rates beimessen. Der Senat wurde so funktionell auf eine Art von „magistratischem Consilium“ reduziert, sein Beschluß war nicht mehr als ein Ratsschlag. „Der Magistrat“ (d. h. die Konsuln) herrschte, und der Senat gehorchte“<sup>4</sup>. An anderer Stelle jedoch, wo Mommsen über alle Perioden der Republik hinweg gleichbleibende Fragen aus Verwaltung und Politik anführt, über die der Magistrat den Senat stets zu befragen hatte, gelangt er am Ende zum Gegenteil von dem, was er in seinen allgemeineren Ausführungen über die Senatskompetenzen behauptet hatte<sup>5</sup>. Die Widersprüchlichkeit zwischen Quellaussage und seiner eigenen An-

schauung wird mit der Behauptung verdeckt, daß de facto über eine Anzahl von Einrichtungen, darunter die Kollegialität und die Annuität und sogar über das Volkstribunat die ursprüngliche Allmacht des Imperiums gebrochen und dem Willen des Senats unterstellt werden konnte. De iure blieb jedoch jede Weisung des Senats an den Magistrat unverbindlich. Schließlich kam Mommsen zu der Ansicht, daß „die ebenso eminente und effektive wie unbestimmte und formell unfundierte Machtstellung des Senats [...] regelmäßig mit dem in entsprechender Weise verschwommenen und aller strengen Definition sich entziehenden Worte ‘Auctoritas’ bezeichnet wird“<sup>6</sup>.

Mommsens Auffassung über den Senat und seine rechtliche und politische Stellung gegenüber dem Obermagistrat blieb noch lange nach seinem Tod die beherrschende. Doch ist darauf hinzuweisen, daß noch zu Mommsens Lebzeiten z.B. der von Mommsen sachlich oft zu Unrecht angegriffene französische Forscher Paul Willems<sup>7</sup> und Ernst Herzog<sup>8</sup> in ihren Untersuchungen über die Bedeutung des Senats für die Republik zu abweichenden, den heutigen Erkenntnissen zum Teil näher liegenden Ergebnissen gelangt sind. Auch Mommsens letzter Schüler, der spätere Heidelberger Althistoriker Eugen Täubler, faßte zwar seine grundlegende Kritik an Mommsens System bereits in einem Aufsatz aus dem Jahr 1919 über ‘Römisches Staatsrecht und römische Verfassungsgeschichte’<sup>9</sup> dahingehend zusammen, „daß die staatsrechtliche Systematik zu wenig fähig gewesen sei, die Wirkung der politischen Bewegungen auf die Gestaltung des Staates zu erfassen“<sup>10</sup>, beließ aber im übrigen den Senat entwicklungsgeschichtlich in der Rolle, die ihm Mommsen zugewiesen hatte.

Im Anschluß an die bahnbrechende Abhandlung von Alfred Heuß ‘Zur Entwicklung des Imperiums des römischen Oberbeamten’<sup>11</sup> gelang es durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen, die Grundlagen dafür zu schaffen, das Mommsensche System aufzubrechen und neue Sichtweisen zu entwickeln, neue, Mommsen überwindende Fragestellungen an das bekannte Quellenmaterial zu richten. Anders als Mommsen leitete Heuß das *imperium* vom militärischen Kommando ab. Er nahm an, daß erst im Lauf der Ständekämpfe die Imperiumsgewalt durch Übernahme auch der Straf- und Koerzitions Gewalt zu einer umfassenden geworden ist. Eine Begrenzung erfuhr die obermagistratische Gewalt dann durch das Valerische Provokationsgesetz vom Jahr 300, in dem Zeitabschnitt also, der gewöhnlich als die Periode des Ausgleichs zwischen Patriziern und Plebejern bezeichnet wird.

In der Abhandlung ‘Über Ursprung und Bedeutung der Provokation’<sup>12</sup> baute Jochen Bleicken die These von Heuß weiter aus. Er zeigte, daß es keinen funktionalen Zusammenhang zwischen Provokation und Komitialprozeß gegeben hatte. Darüber hinaus deutete er an, daß der Komitialprozeß, in dem Mommsen gerade eine Domäne des Obermagistrats gesehen hat<sup>13</sup>, von Anfang an im Zuständigkeitsbereich der Volkstribune, der Ädilen und Quästoren lag. In seiner eindringlichen Monographie über das Volkstribunat<sup>14</sup> legte Bleicken nicht nur dar, wie sich das Verhältnis zwischen Senat und *tribuni plebis* entwickelt hat. In zahlreichen Fallanalysen konnte

er auch überzeugend nachweisen, wie der Senat besonders in der klassischen Republik die Volkstribune für seine politischen Absichten als *Werkzeuge* auch gegen widerpenstige Magistrate einzusetzen verstand.

In seinem bedeutenden seit 1948 mehrmals aufgelegten Werk 'Römischer Staat und Staatsgedanke'<sup>15</sup> hob Ernst Meyer die Bedeutung des Fehlens einer geschriebenen Verfassung für den Aufbau des römischen Staates hervor. Er kritisierte z.T. die von Heuß entwickelten Neuansätze zur Imperiumstheorie und hielt an der Mommsenschen Auffassung von Senat und Magistratur fest. Meyer, der auch sozialgeschichtliche Perspektiven für die Ausbildung und Entwicklung der römischen Institutionen stärker berücksichtigte, sah den Senat zwar als die „eigentliche Regierung Roms“, iuristisch jedoch nur als „Beirat der Beamten, der Ratschläge und Empfehlungen erteilte“<sup>16</sup>.

Hinzuweisen ist ferner auf Francesco de Martino. Der italienische Rechtsgelehrte suchte in den ersten beiden Bänden seines breit angelegten Werks 'Storia della costituzione romana' zu beweisen<sup>17</sup>, daß die magistratische Gewalt von den Beschlüssen des Senats rechtlich abhängig gewesen war. Ähnlich Gerhard Wesenberg, der in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1953 'Kontinuität zwischen königlicher Gewalt und Beamten Gewalt' den Standpunkt einnahm, daß die römischen Magistrate nichts anderes als „ausführende Organe des Senats“ gewesen waren<sup>18</sup>. Es blieb jedoch Wolfgang Kunkel vorbehalten, in dem grundlegenden Aufsatz 'Magistratische Gewalt und Senats Herrschaft' in einem ersten Entwurf eine den Dogmatismus Mommsens überwindende Sichtweise zur 'Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik' zu entwickeln (siehe Anm. 1)<sup>19</sup>.

## II

Die Machtbefugnisse des Imperiumsträgers waren trotz der Vielseitigkeit seiner Gewalt im Stadtbereich (*domi*) wie im außerstädtischen, militärischen Bereich (*militiae*) beschränkt. Kunkel wies nach, daß die magistratische Allgewalt im Bereich *domi* weder im Zivilprozeß noch im komitalen Strafverfahren bestanden hat<sup>20</sup>. Die Machtbefugnis des Imperiumsträgers und ihre Einschränkungen im Bereich *militiae* hat Kunkel in dem oben zitierten Aufsatz nur angedeutet<sup>21</sup>.

Trotz der Ermessensfreiheit im Gebrauch der obermagistratischen Gewalt war es Verfassungsgrundsatz der Republik, daß der Senat als eigentliches Regierungsorgan dem Magistrat bindende Weisungen bei allen wichtigen, die *res publica* betreffenden Fragen in Form von Beschlüssen erteilen konnte. Auch wenn der Senat verbindliche Normen für einen bestimmten Personenkreis schuf, der Adressat blieb immer der befragende Magistrat<sup>22</sup>. Seine Aufgabe war es, sich um die Durchführung der Anordnung zu sorgen. Der Senat war also „kein Gesetzgebungs-, sondern ein Regierungsorgan“<sup>23</sup>. Die Exekutive bildete sich aus dem Zusammenwirken zwischen Senat und Magistrat.

Auch über das Machtverhältnis zwischen Senat und obermagistratischer Gewalt (*imperium*) in der Frühzeit der Republik (d.h. nach den XII Tafeln) sind wenige

aber doch weitgehend gesicherte Fakten bekannt. Über die wichtige Frage einer Kriegserklärung z.B. entschieden Senat und Volksversammlung gemeinsam<sup>24</sup>. Dar- aus ist zu ersehen, daß bereits im 5. und 4. Jh. die politische Führung faktisch in den Händen des Senats gelegen war, wie immer auch sich sein Mitgliederbestand zu- sammengesetzt hat<sup>25</sup>.

Unter dem wachsenden Konkurrenzdruck, der sich seit den Punischen Kriegen als ein bestimmendes Moment in der Nobilitätspolitik ausgebildet hatte, war die Herausstellung der Eigenleistung mit den Interessen der *res publica* nicht mehr un- bedingt identisch. Leistung und Erfolg waren der politischen Gefolgschaft, der Wäh- lerschaft und den Klienten zuerst im militärischen Bereich vor Augen zu führen. Nur mit kriegerischen Erfolgen sah man ein Vorankommen in der eigenen Karriere gewährleistet. Die seit den Punischen Kriegen rasch ansteigende Zahl von Triumph- Anträgen und die damit implizierten *certamina* mit dem Senat um deren Genehmi- gung, bestätigen diese Beobachtung<sup>26</sup>. Herausstellung individueller militärischer Leistungsfähigkeit, *cupiditas gloriae* und die Forderung nach dementsprechender persönlicher Entlohnung drängten die Frage nach dem *bellum iustum* häufig in den Hintergrund<sup>27</sup>. Obwohl die Mehrheit des Senats des öfteren aus Eigeninteresse kei- ne Veranlassung sah, gegen die Eigenmächtigkeiten der Imperiumsträger energische Maßnahmen zu ergreifen, war der Senat noch bis zu Caesars Konsulat in der Lage, seinen Willen, im Zweifelsfall mit scharfen Sanktionen, durchzusetzen und den Obermagistrat in der vorgegebenen Norm zu halten. Wenn es jedoch einmal zum Ausbruch offener Konflikte gekommen war, gab es kein Patentrezept zu ihrer Aus- räumung zwischen Senat und obermagistratischer Gewalt.

Ein folgenreicher Fall magistratischen Ungehorsams gegenüber den Anordnun- gen des Senats wird für den zweifachen Konsul (223, 216) – die spätere Symbolfi- gur populärer Politik – C. Flaminius überliefert<sup>28</sup>.

Obwohl die verschiedenen Berichte über Flaminius und seine Politik in Einzel- heiten voneinander abweichen, ist sicher, daß sich seit seinem Volkstribunat im Jahr 232, in dem er seine bekannte *lex de agro Gallico viritim dividundo* rogiert hat<sup>29</sup>, tieferegehende Meinungsverschiedenheiten über den Kurs der Politik in sozialen und unmittelbar darauf zu beziehenden militärischen, strategischen Fragen zwischen ihm und Teilen des Senats entwickelten. Sie eskalierten im Jahr 223 während seines ersten Konsulats zu einer weiteren Machtprobe<sup>30</sup>.

Aus dem tendenziösen, antinflaminischen Bericht des Livius ist zu entnehmen, daß im Jahr 223 politische Gegner des bereits gewählten Konsuls einen Spruch der Auguren erwirkten, durch den er nach einem SC als *vicio creatus* zur Niederlegung seines Amtes gezwungen werden sollte, *memori veterum certaminum cum patribus, quae ... consul prius de consulatu, qui abrogabatur ... habuerat* (Liv. 21,63,2)<sup>31</sup>. Vor allem sein Hauptgegner, der mehrmalige Konsul und Diktator Q. Fabius Maxi- mus, der von 266/65 bis 203 selbst Augur gewesen ist und vermutlich hinter dem Versuch gestanden hat, den Konsul durch die Entscheidung seines Kollegiums zur Abdikation zu zwingen, aber auch die *certamina* bei der Genehmigung seines

Triumphs bringen diese Spannungen zum Ausdruck<sup>32</sup>. Übereinstimmend wird berichtet, daß der Plebejer C. Flaminius von den sakralen Formalitäten des Amtsantritts und des Auszugs aus der Stadt nichts hielt und sie daher auch in der Öffentlichkeit als politisches Mittel derjenigen Kreise demaskierte, die ihren Einfluß und ihr politisches Gewicht im Senat gegen die wachsende Zahl neuer Bewerber (*homines novi*) um Ämter und Würden sichern wollten<sup>33</sup>. In klarer Kenntnis dieser Tatsache hat er sich über den *mos maiorum* hinweggesetzt und ohne Einholung der Auszugs-Auspizien die Stadt verlassen, um den Feldzug gegen die zum Krieg rüstenden gallischen Insubrer zu beginnen, *eodem anno Flaminius consul contemptis auspiciis, quibus pugnare prohibebatur, adversum Gallos confligit* (Oros. 4, 13, 14)<sup>34</sup>.

Der Senat schickte nun einen Brief an Flaminius und seinen Kollegen P. Furius Philus, der aber in richtiger Einschätzung seines Inhalts bis nach der Schlacht gegen die Insubrer ungeöffnet blieb<sup>35</sup>. Denn der Senat soll auf diese Weise nochmals versucht haben, beide Konsuln noch vor Eröffnung der Kampfhandlungen wegen der fehlerhaften Wahl zur Rückkehr nach Rom zu bewegen<sup>36</sup>. Wie auch immer der genaue Inhalt des Briefes gelaftet haben mag, eines wird klar: Solange der Imperiumsträger in seiner Provinz tätig war, konnte der Senat sein Weisungsrecht ihm gegenüber nur sehr begrenzt zur Geltung bringen.

Nach erfolgreicher Schlacht kehrte Flaminius mit seinem Kollegen am Ende ihrer Amtszeit nach Rom zurück. Zusammen stellten sie einen Antrag auf einen Triumph. Durch die Opposition einer einflußreichen (fabischen?) Gruppe (*δυνατοί*), die der Konsul bereits durch seine *lex agraria* aus dem Jahr 232 gegen sich aufgebracht hatte, wurden beide Anträge abgelehnt. In dieser Situation werden die Volkstribune die Initiative ergriffen und die letzte Entscheidung einem *concilium plebis* übertragen haben. Auf Grund dieses Plebiszits triumphierten Flaminius und sein Kollege *iussu populi de Galleis* der eine, *de Galleis et Liguribus* der andere<sup>37</sup>. Wie stark im Senat die Opposition gegen den Konsul Flaminius tatsächlich gewesen ist, wird nicht weiter gesagt. Immerhin wurde der Antrag des Flaminius vom Senat (mehrheitlich) abgelehnt. Das Konsulat der beiden Obermagistrate endete mit Ablauf ihrer Amtszeit<sup>38</sup>.

Wenn der Konsul auch nur von einem Teil der Nobilität als *vitio creatus* angesehen wurde und er mit einem *iniustum imperium*, weil *inauspicato*, gegen einen Senatsbeschluß den Krieg begonnen hat, so wird der Widerstand gegen seinen Triumphantrag damit formell ausreichend erklärt<sup>39</sup>. Gewiß konnte sich Flaminius auch auf Anhänger aus dem Kreis der *homines novi* stützen. Das Eintreten wenn nicht aller, so doch wenigstens eines Teils des Tribunenkollegiums für den Antrag, seine Beliebtheit bei den Kleinbauern und der *plebs urbana* und sein militärischer Erfolg dürften die Wirksamkeit der Opposition gegen seinen (und des Kollegen) Antrag erheblich geschwächt haben. Daß die Stärke der Senatsopposition doch erheblich relativiert werden muß, zeigt auch der Fortgang seiner weiteren glänzenden Karriere. Wie stark die Gegnerschaft im Senat auch immer gewesen sein mag, wie unbequem der 'Volks(ver)führer' und 'Demagoge' seinen Opponenten erschienen sein mag, sie

konnten nicht verhindern, daß er in seiner glänzenden Karriere 220 zum Censor und 217 zum zweitenmal in das Konsulat gewählt und ihm gleichzeitig das Kommando gegen den strategisch überlegenen Gegner Hannibal übertragen wurde<sup>40</sup>.

Treffen diese Beobachtungen zu, dann war es eine fabische *factio*, die den Konsul sowohl an der Amtsaufnahme als auch an der Amtsführung hindern und ihm endlich, nachdem dies mißlungen war, auch die höchste militärische Ehrung streitig machen wollte. Hinter dem Senat, gegen dessen Willen der Obermagistrat gehandelt haben soll, stand möglicherweise also nur diese *factio*, mit der die antiflaminischen Zeugnisse (die wahrscheinlich auf Fabius Pictor zurückgehen<sup>41</sup>) den Gesamtssenat identifiziert haben.

Nun werden dem Konsul auch für seinen Amtsantritt im Jahr 217 ähnliche Vergehen angelastet. Nachdem er als *privatus* aus Rom aufgebrochen war, *sine auspiciis profectus* (Liv. 22,1,7)<sup>42</sup>, hat er angeblich erst in Ariminum sein Amt nach Ausführung der dazu üblichen sakralen Formalia aufgenommen, wobei er die aus Rom gemeldeten bedenklichen *prodigia* unberücksichtigt gelassen haben soll. Er überquerte mit seinen Truppen den Apennin und erreichte Arretium. Auch von hier wurden unheilvolle Vorzeichen gemeldet<sup>43</sup>. Der Senat schickte eine Zweiergesandtschaft. Sie sollte den Konsul nach Rom zurückbeordern, *revocandum universi retrahendumque censuerunt et cogendum omnibus ... fungi officiis* (Liv. 21,63,11)<sup>44</sup>. Flaminius gab aber nicht nach und blieb bei seinem Entschluß, gegen Hannibal in die Schlacht zu führen. Es ist zwar anzunehmen, daß im Senat unterschiedliche Meinungen über die gegen Hannibal anzuwendende Strategie bestanden haben und C. Flaminius als Vertreter der Offensivtaktik bei dem die Defensive suchenden Q. Fabius wieder seinen Gegner gefunden hatte (Plut. Fab. Max. 2,3 - 3,1), aber ebenso ist offensichtlich, daß es sich hier um eine ex post-Konstruktion nach dem Debakel am Trasumenischen See gehandelt hat, die allein den Konsul für die schwere Niederlage verantwortlich machen wollte. Die mit der fabischen *gens* sympathisierende Überlieferung stilisierte den Konsul von 217 zum *exemplum malum*, der, nachdem er sich gegen Senat und Götter gestellt hatte, untergehen mußte, *quodsi fatum fuit bello Punico secundum exercitum populi Romani ad lacum Trasumenum interire, num id vitari potuit, si Flaminius consul iis signis iisque auspiciis quibus pugnare prohiberetur paruisset?* (Cic. div. 2,21)<sup>45</sup>.

Der Konsul M. Popil(i)us Laenas<sup>46</sup> führte im Jahr 173 einen Angriffskrieg gegen die ligurischen Statellaten, die sich an den langjährigen Kämpfen zwischen Römern und anderen ligurischen Stämmen bisher nicht beteiligt hatten. Anlaß zur Eröffnung des Angriffs bot dem Konsul die Zusammenziehung des gegnerischen Heeres bei der Stadt Carystus, die in der Gegend des heutigen Genua gelegen war. Nach einem auch für die Römer verlustreichen Treffen konnten die Statellaten schließlich besiegt werden. Sie ergaben sich bedingungslos (Liv. 42,7,3-10. 8,1-2). Laenas zerstörte die Stadt und verkaufte die Einwohner in die Sklaverei. Besonders die letzte Aktion soll vom Senat heftig gerügt und als *pessimum exemplum* verurteilt worden sein (Liv. 42,8,6). Unter der Leitung des *praetor urbanus* A. Atilius Serranus faßte

der Senat folgenden Beschluß: Der Konsul sollte den Gewinn, den er durch Verkauf der Habe der Bewohner von Carystus erzielt hatte, zurückbezahlen, Waffen und Freiheit waren an die Statellaten zurückzugeben und die Ligurer an ihre ehemaligen Wohnsitze zurückzuführen. Erst nach Ausführung dieses Auftrags sollte der Konsul nach Rom zurückkehren (Liv. 42,8,4. 8,7-8).

Nachdem M. Popil(i)us diesen Senatsbeschluß erfahren hatte, führte er sein Heer in das Winterlager bei Pisa und eilte nach Rom zurück. Er berief den Senat im Tempel der Bellona ein und versuchte seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Dabei griff er den Prätor heftig an, der diesen Beschluß bewirkt hatte, *multis verbis invec-tus in praetorem, qui, cum ob rem bello bene gestam uti diis immortalibus bonos haberetur referre ad senatum debuisset, adversus se pro hostibus senatus consultum fecisset quo victoriam suam ad Ligures transferret dedique iis prope consulum prae-tor iuberet* (Liv. 42,9,2-3)<sup>47</sup>. Er forderte vom Senat die Aufhebung. Zusätzlich erhob er noch Anspruch auf eine *supplicatio* (Dankfest an die Götter) für seinen mili-tärischen Erfolg. Worum es dem Popil(i)er eigentlich ging, wird damit von Livius hinreichend angedeutet, nämlich um die Abhaltung eines Triumphs. Seinen Ehrgeiz zeigte er bereits als Prätor im Jahr 175. Schon damals wollte er nicht in die vom Prokonsul Ti. Sempronius Gracchus unterworfenen Provinz Sardinia abgehen, weil er dort zur Erfüllung seiner *cupiditas gloriae* kein ausreichendes Betätigungsfeld mehr vorzufinden glaubte<sup>48</sup>. Der Senat hielt jedoch jetzt an seinem Beschluß fest, und der Konsul reiste unverrichteter Dinge wieder in seine Provinz ab (Liv. 42,9,4-6).

Auch unter den Konsuln des nächsten Jahres, dem Bruder des Marcus C. Popil(i)us Laenas und P. Aelius Lingus – zum erstenmal waren zwei Plebejer in das Oberamt gewählt worden, *ambo primi de plebe*<sup>49</sup> – fanden die *certamina* im Senat ihren Fortgang. C. Popil(i)us setzte sich für die Sache seines Bruders ein, dem das *imperium* für Ligurien prorogiert worden war. Erst schüchternete er seinen Kollegen ein. Denn dieser war zuerst bereit, auf die Forderungen des Senats einzugehen und den Fall des M. Popil(i)us auf die Tagesordnung zu setzen. Dann ließ C. Popil(i)us durchblicken, daß er interzedieren werde, falls der Senat einen weiteren Beschluß über seinen Bruder fassen sollte (Liv. 42,10,9 ff.). Aber der Senat blieb hart. Gegen die Absicht beider Konsuln, die Provinzen Ligurien und Makedonien auszulösen, wies man ihnen beiden nun bloß die Provinz Ligurien zu und untersagte außerdem jede weitere Truppenaushebung, *itaque cum de provinciis ageretur et Macedonia iam imminente Persei bello peteretur Ligures ambobus consulibus decernunt* (42, 10,11). *Macedoniam decreturos negant, ni de M. Popilio referretur* (10,12). Dem Senat zum Trotz erwiderten beide Konsuln, keine weiteren Amtsgeschäfte ausführen zu wollen als diejenigen, die ihre Provinz betrafen (10,15) – eine Drohung, die die weitgehende Stilllegung der Staatsgeschäfte zur Folge gehabt hätte. Die Lage spitzte sich weiter zu, als der Senat noch einen Brief des Prokonsuls erhielt, aus dem hervorging, daß er die Statellaten erneut angegriffen und 6000 von ihnen erschlagen habe (21,2). Diese Meldung erhellt zusätzlich die politische Allianz beider Brüder. Die Verzögerungstaktik des Konsuls bei seiner Abreise aus Rom gab seinem Bruder,

dem Prokonsul in Ligurien, die Möglichkeit, einen zweiten Feldzug gegen die Statellaten durchzuführen.

Nachdem der Senat auch diese Aktion verurteilt (*contra ius ac fas bellum intulisset*) und die beiden Konsuln wegen Verletzung ihrer Amtspflicht (*quod non exirent in provinciam*) scharf gerügt hatte (*in senatu increpiti*), griff er hart durch. *Consensu patrum accensi* drohten die beiden Volkstribune Q. Marcus Scilla und M. Marcus Sermo den beiden Imperiumsträgern mit einer Multklage, sollten sie nicht sofort in ihre Provinz aufbrechen. Weiterhin rogierten sie auf Senatsbeschluß die Einsetzung einer *quaestio* und einzelne Freilassungsbestimmungen für die Statellaten (21,4-22,1). Dem *praetor urbanus* C. Licinius Crassus wurde durch ein weiteres SC die Leitung dieser *quaestio* übertragen, *patres ipsum eum quaerere iusserunt* (21,8). Der *lex Marcia* entsprechend wurde der Praetor und sein Kollege Cn. Sici-nius beauftragt, diejenigen Ligurer freizulassen, die seit 179 die Waffen gegen Rom nicht mehr erhoben hatten. C. Popil(i)us wurde angewiesen (*senatus consulto*), die Landzuweisung an diese Ligurer vorzunehmen (42,22,5-6). Nachdem beide Konsuln aus Rom endlich aufgebrochen waren, um die Anweisung des Senats auszuführen und das Heer des Prokonsuls zu übernehmen, wurde M. Popil(i)us durch ein weiteres auf Initiative des Senats rogiertes Plebiszit, das ggf. auch seine Verurteilung in *absentia* vorsah, zur Rückkehr nach Rom gezwungen. Trotz heftiger Attacken vieler Senatoren (*ingenti cum invidia in senatum venit*, 22,4) gelang es dem Prätor *gratia consulis absentis et Popilliae familiae precibus*, den abschließenden dritten Verhandlungstag auf den 15. März zu legen. So konnte der Prokonsul vor einer Verurteilung bewahrt werden, *tertia ... idibus Martiis adesse reum iussit, quo die novi magistratus inituri erant honorem, ne diceret ius, qui privatus futurus esset* (22,7)<sup>50</sup>.

Die Konsulwahlen am 18. Februar leitete C. Popil(i)us; durch die *factio* zwischen den Popil(i)ii und den Licinii Crassi hatten wie im Vorjahr zwei Plebejer das Oberamt erreicht: P. Licinius Crassus, Prätor im Jahr 176, und C. Cassius Longinus, Prätor 174 (42,28,4-5). Letzterer stieß im Senat wegen zu eigenmächtigen Handelns bei der Führung seines Amtes ebenfalls auf heftige Kritik aus den Reihen des Senats (43,1,9).

Bemerkenswert ist, daß der Senat das *imperium* des M. Popil(i)us trotz seines renitenten Verhaltens prorogiert haben muß. Seine militärischen Fähigkeiten standen im Senat offenbar außer Frage, was man durch Prorogation seines Imperiums auch dementsprechend würdigen wollte<sup>51</sup>. Wie man seine *cupiditas gloriae* jedoch politisch beurteilte, war eine ganz andere Frage. Man ließ ihn ins Leere laufen. Das Endziel seiner ambitiösen Pläne erreichte er nicht: den Triumph über die Statellaten. Der Ausgang des Falls läßt aber die eigentliche Einstellung des Senats, trotz der vordergründigen Empörung über das Verhalten des Obermagistrats, erahnen. Der Kriegseintritt gegen Perseus (42,18,1-3), den nach Karthago sicherlich bedeutendsten Gegner Roms in diesen Jahren, drängte die Kriegszüge in Ligurien und im transalpinischen Gallien in den Hintergrund. Außerdem verstießen sie nicht grund-

sätzlich gegen die vom Senat angestrebte militärische Lösung für diesen Konflikt-herd: Unterwerfung und Befriedung der Ligurer und der im transalpinischen Gallien ansässigen und neusiedelnden Stämme. Weil auch keine großen Verluste an Material und Soldaten aus diesen Beutezügen entstanden waren, ließ man die Sache im Sande verlaufen<sup>52</sup>.

Zu einem offenen Konflikt zwischen einem Obermagistrat und dem Senat kam es auch im Jahr 137/36. Am Ende seines Konsulats wurde M. Aemilius Lepidus Porcina<sup>53</sup> vom Senat als Ersatz für den kläglich gescheiterten und seines Kommandos enthobenen Kollegen C. Hostilius Mancinus (App. Ib. 80) nach Spanien geschickt. Dort griff er auf eigene Initiative ohne Rücksprache mit dem Senat die bis dahin noch friedlichen Vakkäer an, währenddessen man in Rom noch mit den Numantineren über den Mancinus-Vertrag in Verhandlungen stand (App. Ib. 83). Das Motiv für seine eigenmächtige, übereilte Handlungsweise wird von Appian (Ib. 80) mit Streben nach Ruhm und Gewinn sowie nach Ehrung durch einen Triumph glaubhaft erklärt.

Der Angriffskrieg gegen die Vakkäer war bereits eröffnet, als zwei senatorische Gesandte auf dem Kriegsschauplatz eintrafen. Sie teilten ihm einen Senatsbeschuß mit, der dem Feldherrn jegliche Kriegshandlung gegen den iberischen Stamm untersagte<sup>54</sup>. Unter dem Vorwand, daß der Beschluß auf falschen, den momentanen Gegebenheiten nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen beruhte und er die Kampfhandlungen daher nicht abbrechen könnte, schickte er beide Legaten nach Rom zurück. Wie sein Vorgänger Mancinus scheiterte er mit seiner militärischen Unternehmung, die durch eine ruhmlose Niederlage bei Pallantia beendet wurde. Als ultima ratio führte der Senat die Absetzung des Prokonsuls herbei<sup>55</sup>. Als *privatus* nach Rom zurückgekehrt, wurde er zusätzlich mit einer Geldstrafe belegt (App. Ib. 83). Porcinas' *iniustum bellum* (Oros. 5,5,13) wird nicht allein die Ursache für die harte Reaktion des Senats gegenüber dem Prokonsul gewesen sein. Er handelte einem ausdrücklichen Verbot des Senats zuwider. Das nahm man ihm besonders übel. Sein — militärisch erfolgreicherer — Kollege D. Iunius Brutus Callaicus, der ihm aus seiner Provinz zu Hilfe geeilt war, und damit regelwidrig ohne Anweisung des Senats seinen Befehlsbereich (*provincia*) verlassen hatte, wurde nicht weiter zur Rechenschaft gezogen<sup>56</sup>. Gegen die offenkundige Mißachtung eines ausdrücklichen Verbots mußte sich der Senat demgegenüber nach den geringen Erfolgen der letzten Jahre auf dem spanischen Kriegsschauplatz und vor allem nach der numantinischen Niederlage entschieden wehren<sup>57</sup>.

Der Sturz des Porcina war aber auch durch seine innenpolitische Ungeschicklichkeit bestimmt. Denn er hatte, bevor er nach Spanien versetzt wurde, den Volkstribun M. Antius Briso unterstützt, der über geraume Zeit heftig gegen das Wahlgesetz seines Kollegen und späteren Konsuls L. Cassius Longinus Ravilla agiert hatte (Cic. Brut. 97)<sup>58</sup>. Seine wenig sinnvoll scheinende Haltung wird ihm beim Volk kaum Sympathien eingebracht haben. Zusätzlich ist auch aus den Reihen des Senats mit starken Gegnern zu rechnen. Daß der Senat oder wenigstens ein Großteil der

Senatoren den Konsul als lästig empfand und ihn daher aus Rom entfernt haben wollte, zeigt sich darin, daß man ihm das nicht ganz einfache spanische Kommando übertrug, obwohl man von seinen recht geringen militärischen Fähigkeiten bereits Kenntnis gehabt haben wird (Diod. 33,27). Nicht von ungefähr ist auch über den von Porcina unterstützten Volkstribun, Briso, in der Folgezeit nichts mehr zu hören. Es schien in der Tat für die eigene politische Karriere wenig förderlich gewesen zu sein, das Wahlgesetz des beim Volk recht angesehenen Lucius Cassius anzugreifen (Cic. Brut. 97). Mit welchen Gegnern sich Porcina und der Volkstribun eingelassen hatten, wird von Cicero (ebd.) zusätzlich angedeutet; es war kein Geringerer als *P. Africanus ... quod eius auctoritate de sententia deductus Briso putabatur*.

Kurz nach Sullas Tod geriet die *res publica restituta* durch den in Etrurien vom Prokonsul M. Aemilius Lepidus geführten Aufstand im Jahr 77 in eine neue Krise. Auch in diesem Fall vermochte der Senat noch einmal seine *auctoritas* mit Waffengewalt gegen die Tendenz einer seit Marius und Sulla zunehmenden Verselbständigung der magistratischen Imperiumsgewalt zur Geltung zu bringen<sup>59</sup>.

Über die Einstellung des Lepidus zu Sulla und dessen Politik ist bis zu seinem Konsulat im Jahr 78 wenig überliefert. Man sah in ihm diejenige Persönlichkeit, der nach Sullas Rücktritt daran gelegen war, die zur Wiedereinrichtung staatlicher Ordnung geschaffenen *acta* des Diktators in Frage zu stellen, womöglich sogar zu beseitigen, *Lepidus acta tanti viri [Sulla] rescindere parabat* (Flor. 2,11)<sup>60</sup>. Bereits während seiner Kandidatur zum Konsulat im Jahr 79 soll er von Pompeius, dem eher auf der Seite der Sullaner stehenden Militär, gegen den Rat des bereits zurückgetretenen Diktators unterstützt worden sein (Plut. Sulla 34,7 f.; Pomp. 15 f.)<sup>61</sup>. Für das politische Verhältnis zwischen Lepidus und Sulla vor 79 besagt das nur, daß er für Sulla im Kampf mit den Marianischen Gegnern eine nicht genau einzuschätzende Größe war. Die Beliebtheit des Lepidus bei der *plebs urbana* und vor allem seine hochadlige Abkunft (*bene facta gentis Aemiliae*) waren für Sulla weitere Gründe, keine direkten Maßnahmen gegen den marianischen Renegaten zu ergreifen<sup>62</sup>. Im ganzen gesehen ist Christian Meier sicherlich zuzustimmen, der den Aristokraten als ambitionierten, besonders ehrgeizigen Opportunisten beschrieben hat, der zugleich aber schwach und eitel war und durch den Bürgerkrieg aus dem damaligen aristokratischen Komment herausgelöst worden war<sup>63</sup>.

Im Lauf des Jahres 78 wird in Rom ein Aufstand (*στάσις*) der Einwohner von Faesulae, dem heutigen Fiesole, gegen die dort von Sulla angesiedelten Veteranen gemeldet<sup>64</sup>. Lepidus und sein mit ihm verfeindeter Kollege, der Sullaner Q. Lutatius Catulus, brechen auf Anordnung des Senats im Mai/Juni 78 nach Etrurien auf, um den sich inzwischen rasch ausbreitenden Aufstand niederzuwerfen<sup>65</sup>. Was dort im einzelnen geschah, ist nur in groben Umrissen rekonstruierbar. Nach einer kurzen militärischen Operation kehrte Catulus nach Rom zurück, während Lepidus in Etrurien blieb und mit dem Versprechen, die von Sulla konfiszierten Ländereien an die Faesulaner und andere von dieser Maßnahme betroffene Etrurier zurückzugeben, eine Privatarmee sammelte, die sich aus unzufriedenen Grundbesitzern, Klienten der

gens Aemilia, sullanischen Proskribierten, Cinnanern und anderen *miseri* zusammensetzte, *nam congregatis iis, in quorum possessiones novos colonos de suis militibus Sylla victor inmisit, ac sibi coniunctis liberis proscriptorum, ingentem congregavit exercitum pollicendo, si vicissent, se bona patria restitutum* (Iul. Exup. p. 3,22)<sup>66</sup>. Um des Friedens willen schien nun ein Großteil des Senats bereit, den Aufständischen in der Sache entgegenzukommen. Verhandlungen wurden mit ihrem Vertreter Lepidus geführt. Sie scheiterten an den unrealistischen Forderungen der Rebellen und am Widerstand der Optimaten<sup>67</sup>. In einem letzten Versuch wurde der Prokonsul wahrscheinlich im Frühsommer 77 vom Senat angewiesen, ohne Heer nach Rom zurückzukehren, um als Erstrenuntiiertes die Wahlen abzuhalten. Lepidus verweigerte dies jedoch, weil er dem Senat nicht traute, *prudens omnium, quae senatus censuerat* (Sall. hist. frg. 1,71 M.).

Wieder verging einige Zeit, in der die Staatsgeschäfte von *interreges* geführt werden mußten. Im Senat war man noch immer zu keiner entscheidenden Gegenmaßnahme bereit. Lepidus konnte in der Zwischenzeit seine Machtposition gegenüber dem Senat noch weiter ausbauen, nachdem er mit Hilfe seines Legaten M. Iunius Brutus auch noch in der Gallia Cisalpina erhebliche Anhängerschaften zu mobilisieren vermochte<sup>68</sup>. Als er sich schließlich mit seinen Heerhaufen Rom erneut näherte und die Stadt damit nicht nur von außen, sondern wohl auch durch eine unruhige *plebs urbana* von innen her akut bedroht wurde<sup>69</sup>, erließ der Senat auf Antrag des *princeps senatus* L. Marcius Philippus<sup>70</sup> ein *senatus consultum ultimum, ... uti Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint operamque dent, ne quid res publica detrimenti capiat* (Sall. hist. frg. 1,77,22)<sup>71</sup>.

Zusammen mit dem Prokonsul Catulus und dem amtierenden *interrex* Ap. Claudius erhält auch Pompeius ein Kommando gegen Lepidus und seinen Legaten Brutus. Lepidus, unfähig in der Heerführung (Sall. hist. frg. 1,78 M), wurde von seinem ehemaligen Kollegen Catulus vor den Toren Roms geschlagen, floh über Etrurien nach Sardinien, wo er starb (App. civ. 1,504)<sup>72</sup>. Brutus wurde auf Befehl des Pompeius bei seiner Flucht beseitigt, nachdem er durch seine Truppen bei Mutina (Modena) verraten worden war (Plut. Pomp. 16)<sup>73</sup>. Die rasche Niederwerfung des Aufstands verdankte der Senat ohne Zweifel dem Militär Pompeius, der sich durch diese Aktion weiteren Einfluß auf den Senat verschaffen konnte.

Mit Schwerfälligkeit allein läßt sich die Handlungsweise des Senats, seine augenscheinliche Unentschlossenheit nicht oder wenigstens nur sehr unzureichend erklären. Der überwiegende Teil des Senats hatte nach dem gerade erst überstandenen Bürgerkrieg zuerst keine gewaltsame Auseinandersetzung mit dem politischen Wirtskopf im Sinn. Die Anhänger Sullas und wohl auch ein Teil des Volkes waren auf Ruhe bedacht und vertrauten auf die von Sulla wieder eingerichtete Ordnung. Erst als Roms Belagerung drohte und damit auch die innere Sicherheit der Stadt gefährdet schien und die Schlichtungsversuche gescheitert waren, sah sich der Senat zur Aufrechterhaltung der so blutig erfochtenen *res publica restituta* dazu veranlaßt,

dem Antrag zu einem 'äußersten Beschluß' stattzugeben und den Aufstand mit Waffengewalt niederzuwerfen. Die gewaltsame Lösung dieses Konflikts war das letzte, was sich der Senat wünschen konnte, weil man dazu wieder einen jungen Mann beauftragen mußte, der sich bereits vorher durch seine außergewöhnlichen militärischen Leistungen von der gewünschten Norm abgesetzt hatte und dem man daher eher mißtrauisch gegenüberstand: Pompeius (Plut. Pomp. 16).

Um die Position und die Einstellung des Senats gegenüber der Insubordination des Lepidus genauer zu erfassen, ist neben der Zaghaftigkeit des Aufständischen auch zu berücksichtigen, daß es der Senat war, der ihm das Kommando gegen die Auführer im Jahr 78 übertragen und sogar noch für 77 verlängert hatte. Es hieß doch die Aufmerksamkeit der Zentralinstanz unterschätzen, wenn sich bereits zu diesem Zeitpunkt die wahren Absichten des Konsuls deutlicher abgezeichnet hätten. Die zögernde Verhandlungstaktik mit Lepidus und die zurückgehaltene Bereitschaft zu einer Initiative bei einem Großteil des Senats deutet darauf hin, daß man den Frieden tatsächlich bewahren und nicht ängstlich konservieren wollte, es also eher eine Stärke der Verfechter von Sullas Neuordnung gewesen war als eine Schwäche<sup>74</sup>. Der Senat hatte auf den *acta* Sullas aufbauend nach den Wirren der Vorzeit sich in diesem Konflikt bewährt und wieder eine Position der Stärke trotz der veränderten Bedingungen gegenüber dem aus dem aristokratischen Komment herausgelösten Obermagistrat demonstriert.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung zur Überlieferung dieses Falles. Jede Beurteilung der damaligen Situation hat von den beiden bei Sallust erhaltenen Reden des Lepidus und seines Antipoden, des *princeps senatus*, radikalen Optimaten und treuen Anhängers Sullas, L. Marcius Philippus, auszugehen. Ob (und wie) Sallust aus rhetorischen Gründen die Reden abgeändert hat, ist nicht nachzuweisen, aber auch nicht auszuschließen. Wenn Philippus dabei Senatoren als Feiglinge, Furchtsame und Unverständige (*pessumi et stultissimi*) beschimpft, wenn er vor einer Eroberung der Stadt durch Feuer und Schwert mahnend seine Stimme hebt und den Senat der Schlappeit und Schwäche bezichtigt, um damit schließlich seinen Antrag auf das *senatus consultum ultimum* motivieren zu können, wird damit doch wohl die agitatorische Tendenz dieser Rede gekennzeichnet. Sie scheint daher eher die subjektive Meinung eines Vertreters der optimatischen Sache wiederzugeben und nicht den tatsächlichen Zustand des Senats zu kennzeichnen<sup>75</sup>.

### III

In allen diesen Fällen konnte der Senat den durch den Ungehorsam eines Obermagistrats entstandenen offenen Konflikt augenscheinlich im Griff behalten. Es stellt sich die Frage, warum im Normalfall solche offenen Konflikte zwischen Senat und Obermagistrat vermieden werden konnten.

Spannungsabbau und Verhütung von Konflikten war eine selbstverständliche Voraussetzung, um ein im Sinne des Gemeininteresses weitgehend reibungsloses Zusammenwirken zwischen Obermagistrat und Senat zu ermöglichen. Zum Spannungs-

abbau gab es einmal das Regulativ, daß jeder Imperiumsträger nach dem Abgang vom Amt für Verfehlungen in seiner Amtsführung zur Verantwortung gezogen werden konnte<sup>76</sup>.

Ferner bot die Institution der Vorberatung im Senat jeder für die *res publica* bedeutsamen Amtshandlung der Obermagistrate Gelegenheit zur Vorklärung möglicher Konflikte. Darunter fallen nicht nur die Vorbesprechungen zu den Komitialwahlen und Gesetzesrogationen. Ins Auge zu fassen sind auch diejenigen Verhandlungen, die sich grundsätzlich an die Amtsaufnahme der Obermagistrate anschlossen. Denn sie galten vor allem Fragen der Planung und Koordination anstehender Kriegszüge, Truppenaushebungen, Neubesetzung und Verlängerung militärischer Kommandos und Verteilung der obermagistratischen Amtsbereiche<sup>77</sup>.

Wie oben bereits gezeigt wurde, konnte die Frage der Provinzenverteilung während der Jahresplanung des Senats Anlaß zu Spannungen geben. Hält man sich die verschiedenen Arten einer solchen Provinzenverteilung vor Augen, nämlich Auslosung, freie Übereinkunft zwischen den Obermagistraten und direkte Zuteilung des Amtsbereichs an den Imperiumsträger durch den Senat (*extra ordinem*), so wird klar, wie weit das Instrumentarium ausgebildet war, um in Zweifelsfällen notwendige Regulierungen durchführen zu können.

Im Jahr 197, nach der Konsulwahl, wollten C. Cornelius Cethegus und Q. Minucius Rufus um die Provinzen Italien und Makedonien lösen. Sie wurden von zwei Volkstribunen daran gehindert (*consulibus Italiam Macedoniamque sortiri parantibus L. Oppius et Q. Fulvius tribuni plebis impedimento erant*, Liv. 32,28,3)<sup>78</sup>. Ihnen war daran gelegen, das *imperium* des Prokonsuls T. Quinctius Flamininus (Konsul 198) für Makedonien vom Senat verlängern zu lassen. Denn man war der Meinung – so Livius –, der seit Jahren andauernde Krieg gegen Philipp könne nur beendet werden, wenn das Kommando des noch in Makedonien operierenden Prokonsuls ohne Zeitverlust verlängert werden würde. Livius berichtet weiter, daß beide Volkstribune ihren Vorschlag bei den Konsuln durchsetzen konnten, *bis orationibus pervicerunt, ut consules in senatus auctoritate fore dicerent se, si idem tribuni plebis facerent*. Im Rahmen dieser Verhandlungen war man also von tribunizischer Seite aus bereit, auf ein Plebiszit zu verzichten<sup>79</sup>. Beide Seiten einigten sich auf eine Beratung ohne jeden Vorbehalt (*permittentibus utrisque liberam consultationem*) (Liv. 32,28,8). Livius' Bericht setzt voraus, daß beide Volkstribune im Einvernehmen mit dem Senat die Auslosung unterbanden. Offenbar war es ihm während einer ersten Verhandlung nicht gelungen, die zwei Konsuln von seiner Meinung zu überzeugen. Erst die tribunizische Aktion bewog sie zum Einlenken. Nun beschloß der Senat, daß beide Konsuln die Provinz Italien erhalten sollten. Sie wurden mit der Kriegführung gegen die von Rom abgefallenen Gallier in der Cisalpina beauftragt. Auch das Imperium des Flamininus wurde verlängert, und zwar so lange, bis – wiederum auf Senatsbeschluß – ein Nachfolger eintreffen sollte.

Hier konnte der Senat also eine Streitfrage durch Vermittlung der Volkstribune lösen, bevor es zum Ausbruch eines Konflikts kam. Wie sich später zeigen sollte, hatte der Senat die richtige Entscheidung getroffen. Flamininus schlug die Makedonen

und ihre Verbündeten bei Kynoskephalai im gleichen Jahr und erhielt nach erfolgreichem Abschluß seiner Kriegshandlungen in Griechenland 194 einen Triumph. Mindestens einer der beiden Konsuln hatte sich gegen die Gallier bewährt. Dem Cornelier wurde die höchste militärische Ehrung dank seinen Beziehungen und seinem politischen Einfluß auch bewilligt (Liv. 33,23,1). Q. Minucius dagegen scheiterte mit seinem Antrag. Er hatte vergeblich versucht, seine geringen militärischen Erfolge zu Beginn noch mit Hilfe seines Kollegen zu verheimlichen, um gleiche Ehre für ungleiches Verdienst zu erlangen. Als Minucius bemerkte, daß der Senat die Sache durchschaut hatte und seinen Antrag ablehnen würde, zog er ihn zurück und triumphierte statt dessen auf eigene Kosten auf dem Albaner Berg *de Boiis et Liguris* (Liv. 33,23,3)<sup>80</sup>. Ziel der späteren *lex Sempronia de provinciis consularibus*<sup>81</sup> war die Vermeidung solcher Streitigkeiten zwischen den Obermagistraten bei der Provinzenverteilung. Die bereits vor der Wahl vorgenommene Festlegung der konsularischen Provinzen durch den Senat bedeutete im Rahmen der Versachlichung nicht nur eine Entlastung des Senats, sondern sollte gleichzeitig auch dem Volk bei der Entscheidung helfen, welcher Kandidat für welchen Aufgabenbereich zu wählen war.

Faßt man zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Im Regelfall konnte der Senat offene Konflikte mit dem Obermagistrat vermeiden. Dazu war er als Träger einer langen verfassungsrechtlichen Tradition (*mos maiorum, instituta maiorum, exempla maiorum*<sup>82</sup>), in der er sich durch eine immer wieder bewährte Sachkenntnis auszeichnete, durchaus imstande. Nicht nur Priesterchroniken und Senatsakten, in beschränktem Maß auch die schriftliche und mündliche Überlieferung einzelner Familien der Nobilität trugen dazu bei, die traditionellen Formen politischen Denkens und Handelns zu erhalten<sup>83</sup>. *Exempla* als Maßstab und Muster für Entscheidungs- und Handlungsprozesse waren aber auch gleichzeitig rechtsbildend und rechtsergänzend. Ob sich hinter den rechtlich geführten Auseinandersetzungen die politischen Machtkämpfe und Intrigen von Fall zu Fall (zum Nachteil des Gemeinwesens) durchsetzen konnten, hing letztlich immer von der Machtkonstellation und der politischen Geschicklichkeit der Beteiligten ab. Der Senat aber wußte in der Regel, wie die politischen Absichten der Obermagistrate in die für die Staatsordnung notwendigen Bahnen zu lenken waren. Dazu gehörte auch die Kunst, Regelüberschreitungen politisch so zu steuern, daß sie eben zu keinem offenen Konflikt führten. Für die Handhabung dieser Kunst hat es, wie gesagt, kein Patentrezept gegeben, *primum tempori cedere, id est necessitati parere, semper sapientis est habitum* (Cic. epist. 4,9,2). Was dabei die Überzeugungskraft nicht mehr bewirkte, wurde mit Hilfe von Androhung und im Ernstfall auch mit Durchsetzung von Sanktionen, am Ende mit militärischer Waffengewalt erreicht. Selbst diese Möglichkeit versagte, als in der Krisenzeit der ausgehenden Republik Imperiumsträger sich auch mit militärischer Macht gegen den Senat durchsetzen konnten. Im Fall des Lepidus hatte der Senat den durch den Ungehorsam eines Imperiumsträgers herbeigeführten Ernstfall noch in den Griff bekommen. Im Jahr 49 blieb ihm der Erfolg versagt.

\* Vorliegende Abhandlung ist die überarbeitete Fassung eines in Basel im Mai 1988 gehaltenen Vortrags. Für Anregung und Kritik danke ich Prof. R. Wittmann (München), Prof. J. v. Ungern-Sternberg (Basel) und Prof. J. Latacz (Basel).

<sup>1</sup> So die zwei zentralen Begriffe im Titel des in Kürze erscheinenden Handbuchs von W. Kunkel/R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Die Magistratur, HbAW X 3.2.2.

<sup>2</sup> StR. III 1022; jetzt Kunkel, HbAW X 3.2.2. Kap. IV, Abschnitt 7 a.

<sup>3</sup> So bestanden Spannungen zwischen Senat und dem Konsul Q. Pompeius Aulus i.J. 141/140 (Liv. per. 54; App. Ib 76-79; Cic. fin. 2,54; rep. 3,28; dazu näher U. Hackl, Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas, Regensburger Hist. Forsch. 9, Kallmünz 1982, 74 ff.), dem Prätor C. Plautius Hypsaeus i.J. 146/145 (App. Ib. 64; Diod. 33,2; Liv. per. 52), dem Konsul C. Hostilius Mancinus i.J. 137 (Hackl 83 ff. und unten Anm. 25), dem Konsul Q. Servilius Caepio i.J. 80 (App. Ib. 70; Liv. per. 54; Hackl 68 ff.). Diese Obermagistrate hatten jedoch nicht ausdrücklich gegen den Willen des Senats gehandelt. Die Spannungen waren vielmehr deshalb ausgebrochen, weil die Imperiumsträger im Sinne des Senats keine ausreichenden militärischen Erfolge nachweisen konnten oder sich in ihren Befehlsbereichen durch skrupellose und eigennützige Handlungsweisen hervortaten (wie Caepio bei der Ermordung des Viriathus), die bei Teilen der Senatoren-schaft auf Ablehnung gestoßen waren. Auch Marius ist in seinem für die römische Innenpolitik so bedeutsamen 6. Konsulat i.J. 100 vor einem offenen Konflikt mit dem Senat zurückgeschreckt. Er verließ den anfänglich eingeschlagenen popularen Weg, der ihm letztlich nur die Veteranenversorgung nach dem Cimbernkrieg sichern helfen sollte, und schwenkte am Ende wieder auf die bisherige Senatspolitik ein; vgl. hierzu auch Hackl 183 ff.

<sup>4</sup> StR III 1024.

<sup>5</sup> StR III 1037-1239.

<sup>6</sup> StR III 1033. Zur *auctoritas patrum* aus rechtlicher Sicht immer noch grundlegend Mommsen, StR III 1037 ff.; siehe auch Bleicken, *Lex Publica*, Berlin/New York 1975, 296 ff.; R. Heinze, *Auctoritas*, in: *Vom Geist des Römertums* (Hrsg. E. Burck), Darmstadt 1966, 43-58; V. Mannino, *L'Auctoritas Patrum*, Milano 1979. Eine Studie über den Begriff *auctoritas patrum* in seiner rechtlichen und politischen Bedeutung bereite ich vor.

<sup>7</sup> *Le Sénat de la République Romaine*, 2 Bde., Louvain 1878-1885.

<sup>8</sup> *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung*, Bde. I-II (2), Leipzig 1884-1891, bes. I 873 ff.

<sup>9</sup> HZ 120, 1919, 189-209.

<sup>10</sup> Täubler 197.

<sup>11</sup> ZRG 64, 1944, 57-133.

<sup>12</sup> ZRG 76, 1959, 324-377; zur *lex Valeria de provocazione* 345 ff.; vgl. auch RE 23, 1959, 2444-2463.

<sup>13</sup> StR. II 529. III 1029; vgl. aber auch III 1069; dazu W. Kunkel, *Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft*, ANRW 12, 1972, 20 Anm. 52.

<sup>14</sup> *Das Volkstribunat der klassischen Republik* (Zetemata 13), München 1955; dazu Kunkel, *Kleine Schriften*, Weimar 1974, 579 ff.

<sup>15</sup> Zürich-Stuttgart <sup>1</sup>1948; <sup>2</sup>1961; <sup>3</sup>1964; <sup>4</sup>1975.

<sup>16</sup> Meyer 205.

<sup>17</sup> F. De Martino, *Storia della costituzione romana*, 5 Bde., Napoli 1951-1967; Bde. I-II, ND 1958 u. 1960; hier bes. Bde. I-II.

<sup>18</sup> ZRG 70, 1953, 81.

<sup>19</sup> ANRW I 2,3-22. Zu weiteren wichtigen Forschungen sei noch auf den Bericht Kunkels über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte in: Kl.Schr., Weimar 1974, 441-586, verwiesen.

<sup>20</sup> Dazu v.a. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, Bay.Akad.d.Wiss., Phil.Hist.Klasse, NF Heft 56, München 1962; ders., ZRG 84, 1967, 218-244.

<sup>21</sup> ANRW I 2,12 f.

<sup>22</sup> Dies kann z.B. am bekanntesten *SC de Bacchanalibus* a.d.J. 186 deutlich gezeigt werden; Kunkel, ANRW I 2,18; Broughton, MRR I 370 f.; allg. Heuß, Röm. Gesch. 126; ausführliche Lit.-angaben z. *SC de Bacch.* bei A. Alföldi, Caesar in 44 v.Chr., Bd. 1, hrsg. von H. Wolff, E. Alföldi-Rosenbaum u. G. Stumpf, Bonn 1985, 39 Anm. 255.

<sup>23</sup> Kunkel, ANRW I 2,18.

<sup>24</sup> Zur Kriegserklärung siehe K.—H. Ziegler, ANRW I 2, bes. 101 ff.

<sup>25</sup> Beispielhaft hierzu ist das historisch gesicherte *foedus Mancinum* a.d.J. 137 (Liv. per. 55; Vell. 2,1; App. Ib. 80, u.a.) und die *pax Caudina* a.d.J. 320 (Liv. 9,3,6-9,11,13): Täubler, Imperium Romanum, Nachdruck Roma 1964, 133 ff. 140 ff.; Hackl, Senat und Magistratur, 84 ff. Zur Bedeutung der *auctoritas senatus* für das Handeln eines römischen Feldherrn z.B. auch Liv. 22,23,4-8.

<sup>26</sup> Dazu genauer unten im Text. Zu den Triumphfeiern im frühen 2. Jh. siehe U. Schlag, Regnum in senatu, Stuttgart 1968, 17-70; R. Develin, Klio 60, 1978, 429-438.

<sup>27</sup> *Cupiditas gloriae* ist hier also als Gegensatz zur *dignitas* (Leistung für den Staat als „Maß, nach dem Ehre und Geltung bemessen wurde“) zu verstehen: Meier, RPA 197 ff., bes. 297 Anm. 185; J. v. Ungern-Sternberg, Weltreich und Krise: Äussere Bedingungen für den Niedergang der römischen Republik, in: MusHelv 39, 1982, 254-271. S. Albert, Bellum iustum. Die Theorie des gerechten Krieges und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit, FAS 10, Kallmünz 1980.

<sup>28</sup> Polyb. 3,80,3; Cic. acad. priora 2,13; Broughton, MRR 1232. 242; Lit. zu C. Flaminus bei Develin, Politics at Rome (366-167 B.C.), in: Coll. Lat. 88, Brüssel 1985, 224 Anm. 18. Die problematische Quellenlage wird ausführlicher behandelt von A. Lippold, Consules, 1963, 44 ff.

<sup>29</sup> Sein Tribonat hat noch G. Rotondi, Leges Publicae Populi Romani, Milano 1912, 247, in das Jahr 228 datiert; siehe dazu Bleicken, Volkstribunat 28 f.; D. Kienast, in: Gnomon 29, 1957, 108; Broughton, MRR I 225; Lippold, Consules 133 ff. Seine *lex* bezog sich nicht, wie Cicero (Brut. 57) fälschlich behauptet hat, auf den *ager Picenus*, sondern nur auf den *ager Gallicus* so Polyb. 2,21,7 f.; Cic. Acad. 2,13; Inv. 2,52; Cato, Orig. 2, fig. 43; R. Wittmann, HbAWX 3.2.2., Kap. VI Anm. 182; A.M. Eckstein, Senate and General, Individual decision-making and Roman Foreign Relations, 264-194 B.C., Berkeley/Los Angeles/London 1987, 10 ff.; E. nimmt auch an, daß Flaminus von einem Teil des Senats bei seinem Vorhaben unterstützt wurde (11, bes. Anm. 25).

<sup>30</sup> Dazu Z. Yavetz, Athenaeum 40, 1962, 330 ff.; bes. 343 f.; Bleicken, Volkstribunat 27-37; zur *lex Claudia de nave senatorum*, die er gleichfalls in Opposition zum Senat (als einziger Senator) unterstützt haben soll, siehe Meier, RPA 313; allg. Heuß, Röm. Gesch., 1976, 87 ff.

<sup>31</sup> Vgl. auch Plut. Marc. 4,3-4. Nach Plutarch und Zonaras 8,20 waren beide Konsuln *vitio creati*. Zum *vitium* bei Wahl und Amtsantritt auch Mommsen, StR I 115.

<sup>32</sup> Daß Q. Fabius hinter dem Augurenspruch gestanden hat, meint auch Yavetz 327 ff.; Bleicken, Volkstribunat 30. Zum Augurat des Q. Fabius siehe auch Broughton, MRR I 315 Anm. 10; Liv. 30,36,7; Val. Max. 8,13,3; nach Plin. nat. hist. 7,156 ist der Fabier nicht 265, sondern bereits 266 in das Priesterkollegium eingetreten. Warum die augurale Politik kein wichtiges Kriterium innerhalb dieser Auseinandersetzungen gewesen sein soll, ist nicht einzusehen; so aber R. Develin, The Practice of Politics at Rome 366-167 B.C., in: Coll. Lat. 188, Brüssel 1985, 226; dagegen auch F. Mueller-Seidl, in: RhM 96, 1953, 241-281; E.S. Gruen, The Consular Election for 216 B.C. and the Veracity of Livy, in: CSCA 11, 1978, 72 Anm. 40.

<sup>33</sup> Liv. 22,3,4; Plut. Fab. Max. 2,3; Zon. 8,20; Cic. div. 1,77 = Coel. frg. 19 u. 20, HRR I, p. 163 f. Die *homines novi* dieser Jahre (243-216) sind zusammengestellt bei Bleicken, Volkstribunat 35.

<sup>34</sup> Vgl. auch Plut. Marc. 4.

<sup>35</sup> Von dem Brief berichten Liv. 21,63,12; Plut. Marc. 4,3-5; Zon. 8,20,5 = Cass. Dio. frg. Boiss. I, p. 185.

<sup>36</sup> Plutarch (Marc. 3) und Zonaras (8,20,7) berichten übereinstimmend, daß auch P. Furius (von Flaminius dazu angehalten oder nicht) die Anweisung des Senats übergangen hat. Livius (21,63,12) hat in diesem Zusammenhang den Kollegen des Flaminius nicht erwähnt. Unter Berücksichtigung der weiteren Ämter des Flaminius ist aber nicht auszuschließen, daß der in dem Brief festgehaltene Befehl, das Amt vorzeitig niederzulegen (Plut. a. a. O.), ebenso unhistorisch ist wie die nur durch den Druck des Volkes verhinderte senatorische Anklage beider Konsuln nach ihrer Rückkehr (Zon. a. a. O.). Daß Obermagistrate Senatsbriefe bis nach Beendigung einer vom Senat eventuell nicht autorisierten Handlung ungeöffnet ließen, berichtet Livius auch an anderer Stelle, so etwa 26,15,5-16,4; 43,1,10; s. aber auch unten Anm. 39.

<sup>37</sup> Broughton, MRR I 232. In den Triumphalfasten (A. Degrassi, *Fasti consulares et triumphales*, Inscr. It. 13,3, Roma 1947, 550) sind beide Konsuln verzeichnet. Plut. Marc. 4,6 berichtet, daß auch die *plebs* den Antrag nur mit knapper Mehrheit angenommen hat, *ὁ δῆμος μικροῦ μὲν ἐδέξεν ἀποψηφίσασθαι τὸν θρίαμβον αὐτοῦ* ... Nach Zon. 8,20,7 (= Cass. Dio. frg. 51, Boiss. I, p. 186) wurde das *PS* in Opposition zum Senat regiert. Vgl. H.H. Scullard, *Roman Politics 220-150 B.C.*, Oxford 1973, 44. Auch Bleicken, Volkstribunat 30, und Yavetz, *Athenaeum* 40, 338, haben den Widerstand des Gesamt senats angenommen: ähnlich bereits Mommsen, *StR.* I 134 f.

<sup>38</sup> Zon. 8,20,7 (Boiss. I, p. 186). Trotz des anschließenden Interregnums (Plut. Marc. 6,1) ist es nicht wahrscheinlich, daß beide Konsuln durch ein weiteres *PS* gezwungen worden sein sollen, nach dem Triumph ihr Amt niederzulegen; so nur Plut. Marc. 4,6; nicht überzeugend G. Radke, *Festschrift Altheim*, 1969, Bd. I, 375 f. Allenfalls wäre eine vorzeitige Abdikation zwecks Vorverlegung des Antrittstermins der neuen Konsuln denkbar: Kunkel, *HbAW* X. 3.2.2. Teil I, Kap. V, Anm. 11 a.E.

<sup>39</sup> *In auctoritate senatus* handelten dagegen die beiden Konsuln von 162 Scipio Nasica und Gaius Marcius, die beide ihre Provinzen verließen, nach Rom zurückkehrten und ihr Amt niederlegten, nachdem der Wahlleiter Ti. Sempronius Gracchus nachträglich ein *vitium* bei der Wahl festgestellt hatte und der Senat dies den Konsuln durch einen Brief mitgeteilt hatte, Plut. Marc. 5; Val. Max. 1,1,3; Cic. nat. deor. 2,4.

<sup>40</sup> Die rege Bautätigkeit während seiner Censur (*via Flaminia, forum u. circus*) deutet ebenfalls auf eine breitere Unterstützung aus der Nobilität hin, ohne die ein solches Programm kaum zu finanzieren gewesen wäre, Liv. per. 20; Fest. p. 79 L. Ohne Senatsbeschluß konnte auch Flaminius keine Bauaufträge *sumptu de publico* vergeben; vgl. Polyb. 6,13,2; Liv. 22,33,8; 25,7,5-6; Cic. epist. 4,2,5; 4,3,2.

<sup>41</sup> So auch Bleicken, Volkstribunat 30 Anm. 3.

<sup>42</sup> Vgl. auch Val. Max. 1,6,6.

<sup>43</sup> Liv. 21,63,5,7-9,13-15; 22,2,1. Zu den Vorzeichen: Liv. 22,3,11-13; Plut. Fab. Max. 3; Sil. Ital. 5,54-55,59-62; Flor. 1,22,14; Mommsen, *StR* 1615 ff. Polyb. 3,77,1 ff. berichtet jedoch, daß Flaminius direkt von Rom nach Arretium aufgebrochen ist, während der andere Kollege Cn. Servilius Ariminum erreichte, um den römischen Stützpunkt vor einem eventuellen Angriff Hannibals zu schützen. Dieser Version ist in jedem Fall der Vorzug zu geben, s. Scullard, *Roman Politics*, 44 f. Anm. 3.

<sup>44</sup> Vgl. Liv. 22,1,7.

<sup>45</sup> Vgl. auch Cic. div. 2,71; ähnlich Liv. 21,63,6-7.

<sup>46</sup> Broughton, MRR I 410; zu diesem Fall auch W. Eder, *Das vorsullanische Repetundenverfahren*, Diss. München 1969, 28 ff.

<sup>47</sup> Zur *inimicitia* zwischen Laenas und dem Prätor siehe zuletzt D.F. Epstein, *Personal Enmity in Roman Politics 218-43 B.C.*, London/New York/Sydney 1987, 68.

<sup>48</sup> Liv. 41,15,6.

<sup>49</sup> Degrassi, *Inscript. It.* XIII 1, p. 51, von Liv. 42,9,8 jedoch nicht ausdrücklich hervorgehoben.

<sup>50</sup> Der 15. März war bekanntlich der Tag, an dem die neuen Magistrate ihr Amt aufnahmen. C. Licinius war an diesem Tag also *privatus*.

<sup>51</sup> Zur Prorogation des konsularischen Imperiums siehe H. Kloft, *Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v.Chr.*, Beitr. z.klass.Phil. Heft 84, Meisenheim 1977, 38 ff.

<sup>52</sup> Allenfalls könnte man annehmen, daß aus der Sicht der Volkstribune der Senat mit seiner Absicht gescheitert war, den Obermagistrat für sein eigenmächtiges, gegen den Willen des Senats gerichtetes Handeln zur Verantwortung zu ziehen; anders Eder 28. 32 f.

<sup>53</sup> Broughton, MRR I 484.

<sup>54</sup> Vgl. auch Oros. 5,5,13.

<sup>55</sup> Zum ersten Mal wird hier die Absetzung eines promagistratischen Imperiumsträgers (*abrogatio magistratus [et] imperii*) überliefert. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits Prokonsul, d.h. sein *imperium* war in der Zwischenzeit vom Senat verlängert worden, Liv. per. 56; Oros. 5,5,13; irrtümlich führt App. Ib. 83 Porcina noch als Konsul, als über seine Abrogation beschlossen wurde; Broughton, MRR I 487; Hackl, *Senat und Magistratur* 74 mit Anm. 52; Kunkel, HbAW X 3.2.2. Kap. V, Abschnitt 1 mit Anm. 15 u. 21. Nach Appian (a.a.O.) wird man zur Abrogation des prokonsularischen Imperiums einen Senatsbeschluß und ein anschließendes Plebiszit annehmen dürfen, Ῥωμαῖοι δ' αὐτὰ πυθόμενοι τὸν μὲν Αἰμίλιον. παρέλυσαν τῆς στρατηγίας τε καὶ ὑπατείας (= *abrogatio magistratus et imperii*).

<sup>56</sup> Zum eigenmächtigen Verlassen der *provincia* ohne Genehmigung des Senats siehe etwa Liv. 41,7,7-8 (i.J. 178); Cic. Pis. 50; Kunkel, HbAW X 3.2.2. Kap. IV, Abschnitt 7a Anm. 504.

<sup>57</sup> Anders Hackl, *Senat und Magistratur* 74. 82 f., die allein auf die militärische Erfolglosigkeit Porcinas abstellt.

<sup>58</sup> Broughton, MRR I 485.

<sup>59</sup> Zuletzt L. Labruna, *Il console sovversivo*, Napoli 1976, mit ausführlicher Lit., bes. den hier zu erörternden Zusammenhang betreffend, 157 ff.; E. Gabba, *App. b. civ. 1, 292-296*; Meier, *RPA* 267 f.; ders., *Caesar*, Berlin 1982, 132-137.

<sup>60</sup> Vgl. auch Liv. per. 90; Gran. Lic. 36,35, p. 28 C.

<sup>61</sup> Vgl. R. Syme, *Roman Revolution*, ND Oxford 1982, 28 f.; ders., *Sallust*, Oxford 1964, 184. Auch die Rolle Caesars bleibt in diesem Jahr undurchsichtig. Angeblich kehrte er sofort aus Cilicien nach Rom zurück, als er vom Tod Sullas erfahren hatte, u.a. auch deshalb, weil er sich durch die Agitation des Lepidus politische Vorteile erwartet hatte (*spe novae dissensionis, quae per Marcum Lepidum movebatur*). Am Aufstand selbst war er jedoch nicht beteiligt, *Lepidi quidem societate abstinuit, cum ingenio eius diffisus tum occasione, quam minorem opinione offenderat* (Suet. Div. Iul. 3). Sicher ist aber, daß Sulla bei der Wahl des Lepidus im Juni oder Juli 79 bereits *privatus* war, denn andernfalls wäre bei der Machtfülle des Diktators eine erfolgreiche Kandidatur kaum vorstellbar, siehe auch Gabba, *App. b. civ. 1, 282 f. 287*. Plut. Sulla 34,4 schildert ihn bei den Wahlen von 79 als *privatus*; siehe auch K. Büchner, *WdF* Bd. 94, 1970, 328 f.

<sup>62</sup> Sall. hist. frg. 1,77,6 M.; *App. civ. 1, 105, 491*; Syme, *Sallust* 183. Trotz seiner zwar versteckten aber doch spürbaren antisullanischen Einstellung sah Lepidus darin kein Hindernis, sich an den sullianischen Proskriptionen zu bereichern, Sall. hist. frg. 1,55,18. Wenn er bereits während seiner Kandidatur mit dem Versprechen einer *lex frumentaria* um Stimmen geworben hat (Gran. Lic. p. 27 C.), erklärt das seine Beliebtheit beim Volk ebenso wie die auf Druck der *plebs* erzwungene Einstellung des gegen ihn bereits eingeleiteten Strafverfahrens: *Ascon. p. 259, 1 St.*

<sup>63</sup> Meier, Caesar 132.

<sup>64</sup> Sall. hist. frg. 1,77,6. 8 M.; 1,65 M., *magna vis hominum convenerat agris pulsa aut civitate eiecta*.

<sup>65</sup> App. civ. 1,107,591; Cic. Cat. 3,24; Mur. 49; Cat. 3,14; Flor. 2,11,6; Ascon. p. 255 St., (*Catulus qui tunc princeps fuit Syllanae factionis*. Münzer, RE 13,2, s.v. Lutatius, Nr. 8, Sp. 2082-2083. Gabba, App. b. civ. 1,293; Gran. Lic. p. 28 C. Es ist nicht anzunehmen, daß zwei konsularische Heere benötigt wurden, um allein die rebellierenden Einwohner von Faesulae niederzuwerfen; der Aufstand mußte sich bei Aufbruch beider Konsuln in diesem Gebiet bereits erheblich ausgeweitet haben.

<sup>66</sup> Oros. 5,22,17; Sall. hist. frg. 1,77,6 M.; hist. frg. 1,65,67. 69 M.

<sup>67</sup> Sall. hist. frg. 1,77,6; Gran. Lic. p. 29 C. Aber nicht nur die Rückführung der Exilierten in ihre Heimat (*exules r[edu]cere, res gestas a Sul[la] rescindere*), *in quorum agro[s] mil[ites] deduxerat, restituere*, Gran. Lic. p. 28 C. = p. 34 F. = p. 43 B.) sowie die Wiedereinführung der tribunizischen Rechte (Sall. hist. frg. 1,77,14 M.), auch die Forderung des Lepidus nach einem zweiten Konsulat (Sall. hist. frg. 1,77,15 M.; vgl. Plut. Pomp. 16,4; App. b. civ. 1,503), das auch einen Bruch der *lex Cornelia de magistratibus* (Labruna, a.a.O. 158 f.; Rotondi, Leges 357) darstellte, wird zur Ablehnung der Forderungen beigetragen haben.

<sup>68</sup> Zum prokonsularischen *imperium* des Lepidus und seiner Provinz siehe E. Badian, Foreign Clientelae, 1958, 275; Syme, Sallust 186 Anm. 39.

<sup>69</sup> Dazu Labruna a.a.O. 53 f.

<sup>70</sup> *Qui aetate et consilio ceteros anteibat*, Sall. hist. frg. 1,75 M.; Labruna, a.a.O. 159; Broughton, MRR II 20. 54.

<sup>71</sup> Vgl. auch Flor. 2,11,7; Labruna a.a.O. 162-166. Wie bereits Lintott, Violence in Republican Rome, 1968, 151 Anm. 5 (zustimmend v. Ungern-Sternberg, Untersuchungen zum späterepublikanischen Notstandsrecht, 1970, 80 Anm. 134), bemerkt hat, hatte sich Philippus während seines Antrags nicht nur an den namentlich genannten *interrex* Ap. Claudius Pulcher, sondern auch an andere Imperiumsträger gewandt, womit er sicherlich die bereits wieder abgetretenen *interreges* gemeint hat.

<sup>72</sup> Gabba, App. b. civ. 1,295 f.

<sup>73</sup> Über das Ende des Brutus besteht keine Klarheit. Nach Oros. 5,22,17 soll ihm die Flucht vor Pompeius sogar bis Rhegium (in Bruttium) ge glückt sein, wo er dann getötet wurde; vgl. auch Sall. hist. frg. 1,79 M.; nach Plut. Pomp. 16,4-7 wurde der Legat dagegen in einer Stadt am Po von einem Soldaten des Pompeius Geminus getötet. Wenn der Senat, wie Plutarch schreibt, über die Beseitigung des Brutus sich wirklich ungehalten gab, ist es doch wahrscheinlich, daß der Legat des Lepidus sich tatsächlich dem Pompeius ergeben hat, ohne daß es zu einer Schlacht gekommen ist.

<sup>74</sup> Anders Meier, Caesar 132 ff.

<sup>75</sup> Siehe aber Meier, Caesar 132 ff. Zum innenpolitischen Standpunkt Sallusts im Zusammenhang mit seiner Geschichtsschreibung D. Timpe, in: Hermes 90, 1982, 334-379, bes. 369 ff.

<sup>76</sup> Zu dieser konfliktthemmenden, den Spannungsabbau fördernden Regelung ist gleichfalls die letzte vom abtretenden Magistrat einzuberufende *contio* zu rechnen, in der er über seine Taten zu berichten hatte. Das gleiche gilt auch für den 'Eid über die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung' (*eiurare magistratum*, Val. Max. 2,7,7; Tac. ann. 12,4,4; hist. 3,37,2; Plut. Cic. 23,1, u.a.), der beim Abgang vom Amt zu schwören war; Kunkel, HbAW X 3.2.2. Kap. V., Abschnitt 1 a.A.

<sup>77</sup> Daß gerade mögliche Gesetzesrogationen einer Vorberatung unterzogen werden mußten und keinesfalls nur unterzogen werden konnten, zeigt Liv. 45,21: *Praetor novo maloque exemplo rem ingressus erat, quod non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis de sua unius sententia rogationem ferret ...* (Krieg gegen Rhodos) *cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde [ex auctoritate] patrum ad populum latum* (45,21,4-6). Gewohnheitsrechtlich war die Vorberatung also bindend, deshalb wird auch das Vorgehen des Prä-

tors als *novum exemplum malum* verurteilt. Dagegen noch Mommsen, StR III 1046 f. mit weiteren Belegen, die genau das Gegenteil von dem zeigen, was Mommsen behauptet hatte, daß nämlich die Vorberatung für den Magistrat nur fakultativen Charakter gehabt haben soll.

<sup>78</sup> Vgl. auch Bleicken, Volkstribunat 84.

<sup>79</sup> Anders jedoch z. B. im Jahr 202, Liv. 30,27,1-4.

<sup>80</sup> Minucius hatte nicht nur einen 'kleinen Triumph' (*ovatio*) gefeiert, wie bei Broughton, MRR I 133 zu lesen ist, sondern hielt auf dem Albaner Berg seinen Triumph ab (*in Monte Albano se triumphaturum*, Liv. 33,23,3; Degrassi, Inscr. It. 13,3,552: *de G[alleis Liguribusque in monte] Alban[o* — —]).

<sup>81</sup> Cic. prov. cons. 3.17; domo 9,24; Balb. 61; epist. 1.7,10; Sall. Jug. 27,3.; Rotondi, Leges 311.

<sup>82</sup> Dazu Kunkel, Kl. Schr. 377 ff.

<sup>83</sup> *Quod exemplo fit id etiam iure fieri putant*, Cic. epist. 4,3,1; vgl. Tac. ann. 11,24,7. Zu den Familienarchiven s. Cic. Brut. 62.; vgl. auch die Untersuchung von H. Kornhardt, *Exemplum*, Eine bedeutungsgeschichtliche Studie, Diss. Göttingen 1936, bes. 65 ff.